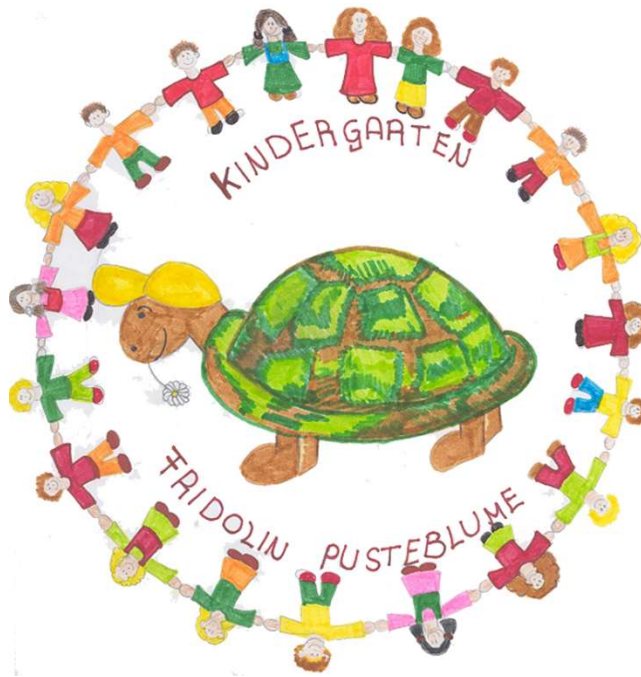


Kindergarten- und Kinderkrippenordnung

2022/2023



Fridolin Pustebume

Teil I

(Interessantes für Sie, BEVOR Ihr Kind unsere Einrichtung besucht)

1. Träger der Einrichtung, Satzungszweck
2. Aufnahmekriterien
3. Buchungszeiten & Kindergartengebühren
4. Öffnungszeiten
5. Ferien und Schließzeiten
6. Bildungs- und Betreuungsvertrag

Teil II

(Interessantes für Sie, WENN Ihr Kind unsere Einrichtung besucht)

1. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?
2. Welches Personal ist im Kindergarten für die pädagogische Arbeit zuständig?
3. Was tun bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit?
4. Info zur Aufsicht, Haftung und Versicherung
5. Wann scheidet das Kind aus dem Kindergarten aus?
6. Datenschutz

Teil I

(Interessantes für Sie, BEVOR Ihr Kind unsere Einrichtung besucht)

1. Träger der Einrichtung

Träger des Kindergartens „Fridolin Pustebblume“ ist derzeit der Kindergartenverein Schonstett e. V., der 1992 durch Elterninitiative gegründet wurde. Bestimmendes Organ dieses Vereins mit ca. 100 Mitgliedern ist die Vorstandschaft, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird (nächste Wahl im Juni 2022). Der Kindergartenverein ist selbstlos tätig; es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Diese Art der Trägerschaft ist außergewöhnlich und macht unseren Kindergarten zu einer besonderen Einrichtung. Da Eltern für Eltern und deren Kinder entscheiden, sind die Angebote und die Qualität der Einrichtung besser an den Familien orientiert. Damit dies so bleibt, ist unser Verein auf neue Mitglieder angewiesen. Sie können bei der Qualität Ihres Kindergartens mitwirken, indem Sie in den Verein eintreten.

Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 20 Euro jährlich. Selbstverständlich freuen wir uns auch über eine höhere Zuwendung.

Die derzeitige ehrenamtlich tätige Vorstandschaft besteht aus fünf Personen:

Vorsitzende	Frau Maren Tschentscher
Stellv. Vorsitzende	Frau Theresia Meyer
Beisitzer und Schriftführerin	Frau Franziska Niedermaier
Beisitzer	Herr Michael Ebersberger
Beisitzer	Frau Anja Schmidt

unterstützt von der Verwaltung:

Verwaltung	Frau Petra Rehm, Frau Kathrin Gruber
------------	--------------------------------------

Die Aufgaben des Trägers und der Verwaltung bestehen in der Führung und Verwaltung des Kindergartens. Dazu gehören u. a.:

- Einstellung und Unterstützung des Personals (Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Reinigungspersonal, Hausmeister/in)
- Zusammenarbeit mit den Behörden und verschiedenen Organisationen (Gemeinde, Landratsamt, Finanzamt, Versicherungen, Krankenkassen, etc.)
- Haushaltsführung (Lohn- und Finanzbuchhaltung, Beitragseinzahlung, Spendenverwaltung etc.)

Durch einen angestrebten Trägerwechsel kann es zu späteren Änderungen in der Kindergartenordnung kommen. Der zukünftige Träger stand beim Erstellen der Kindergartenordnung noch nicht fest.

2. Aufnahmebedingungen und -kriterien

In unserer Einrichtung werden die Kinder entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, sowie unter der Voraussetzung, dass ausreichend Personal vorhanden ist, in Kindergartengruppe, Waldgruppe und -krippengruppe aufgenommen.

Aufnahmebedingungen sind:

- Die Anerkennung der Kindergartenordnung und Konzeption
- Bescheinigung über Masernschutzimpfung bzw. Vorlage einer Kontraindikation
- Die Anerkennung der Gebühren in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Vertrag ist von den Personenberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:
 - Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Anspruch auf Eingliederungshilfe des Kindes, Rückstellung von der Aufnahme bzw. vorzeitige Einschulung in die Grundschule sowie den Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung/Impfstatus oder entsprechende Verweigerungsgründe; Anschrift des Hausarztes und der Krankenkasse
 - Eltern/Personensorgeberechtigte(r): Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland ggf. Migrationsnachweis (Ausweiskopie beider Eltern und Aufenthaltstitel), Familienstand, Anschrift sowie weitere zur Abholung berechtigte Personen.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Für etwaig entstandene Förderausfälle können Personenberechtigte haftbar, d.h. zahlungspflichtig gemacht werden.

Sind nicht genügend Kindergarten- oder Krippenplätze vorhanden, behält sich die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger die Entscheidung über die Platzvergabe anhand folgender Kriterien vor:

1. Bis zu fünf Kinder von Mitarbeitern des Caritasheimes
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten bei bestehender Schulpflicht oder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht:
 - Kinder, die bei der Schuleinschreibung vom Schulbesuch zurückgestellt wurden
 - Vorschulkinder
 - Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (Integrationskinder)
 - Geschwisterkinder
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ohne Schulpflicht oder die Krippe:
 - Hier gilt es primär, den sozialen Hintergrund und die familiäre Struktur des Kindes zu berücksichtigen, sowie die Gesamtauslastung unserer Einrichtung, die Heterogenität der Gruppen und die jeweils geltende pädagogische Konzeption
 - Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (Integrationskinder)
 - Geschwisterkinder

4. Kinder aus anderen Gemeinden

- Sofern ein Kind in unsere Einrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Gemeinde Schonstett vorweisen kann, erfolgt dies nur, wenn kein Schonstetter Kind diesen Platz benötigt. Für dieses sogenannte „Gastkind“ besteht keine automatische Berechtigung für eine Betreuung im Folgejahr.
- Kinder, die bei der Schuleinschreibung vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.
- Vorschulkinder
- Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (Integrationskinder)
- Geschwisterkinder

Die Aufnahme oder ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtung sind in der Regel nur zum 01. des Monats möglich.

Warteliste:

Wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind, werden nach den oben genannten Kriterien Plätze auf der Warteliste vergeben. Sollte im Laufe des Jahres ein Platz frei werden, rückt automatisch das erste Kind der Warteliste nach.

Bei Kindern, die unterjährig angemeldet werden, entscheidet die jeweilige Platz- und Personalsituation. Hier gelten die unter Punkt „2. Aufnahmekriterien“ aufgeführten Bedingungen.

3. Buchungszeiten & Kindergarten/-krippengebühren

Mit dem Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern die verbindliche Inanspruchnahme des Kindergarten- bzw. Krippenplatzes und legen die Buchungszeiten ab September, grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres, fest. Die festgelegten Buchungszeiten sind aufgrund von Förderungen strikt einzuhalten!

Die Kernzeit für alle Kindergartenkinder ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr. Die Kernzeit für alle Krippenkinder ist von 08.15 bis 11.15 Uhr. Im Kindergarten und in der Krippe sind zusätzlich zu den Kernzeiten die Bring- und Holzeiten von mindestens jeweils 15 Minuten mit zu buchen. Bei der Buchung ist außerdem zu beachten, dass mit der Beendigung der gebuchten Zeiten die Einrichtung verlassen sein muss.

Im Kindergarten müssen die Buchungszeiten aus förderrechtlichen Gründen mindestens 20 Stunden (Kategorie 4-5 Stunden) pro Woche umfassen.

Unterjährig sind nur Höherbuchungen möglich, wenn dies unsere Personalsituation erlaubt. Dies ist mit der Einrichtungsleitung abzuklären. Etwaige Buchungsvertragsänderungen müssen bis zum 15. eines Monats unterschrieben vorliegen, damit die Änderung ab dem Folgemonat berücksichtigt werden kann.

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit des Kindergartens	Kindergartenkind
4 bis 5 Stunden	122,00 € + 7,00 € Spielgeld = 129,00 €
5 bis 6 Stunden	134,00 € + 7,00 € Spielgeld = 141,00 €
6 bis 7 Stunden	147,00 € + 7,00 € Spielgeld = 154,00 €
7 bis 8 Stunden	159,00 € + 7,00 € Spielgeld = 166,00 €

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit der Krippe	Krippenkind
3 bis 4 Stunden*	191,00 € + 7,00 € Spielgeld = 198,00 €
4 bis 5 Stunden	212,00 € + 7,00 € Spielgeld = 219,00 €
5 bis 6 Stunden	234,00 € + 7,00 € Spielgeld = 241,00 €
6 bis 7 Stunden	255,00 € + 7,00 € Spielgeld = 262,00 €
7 bis 8 Stunden	277,00 € + 7,00 € Spielgeld = 284,00 €

* Diese Buchungsdauer ist nur für Kinder unter 3 Jahren möglich. Der Wechsel der Beitragsgruppe Krippen- zu Kindergartenkinder erfolgt im Monat des 3. Geburtstages des Kindes. Eine Betreuung von weniger als 5 Tagen pro Woche ist nicht möglich.

Eltern, deren Kinder 3 Jahre oder älter sind, erhalten einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 € lt. BayKiBiG Art. 23, Abs. 3.

Zusätzliche Vereinbarungen:

- Kindergartenbeiträge werden an 12 Monaten erhoben.
Da diese Gebühren eine Beteiligung an allen Betriebskosten des Kindergartens darstellen, ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, oder bei längerer Abwesenheit des Kindes der Betrag voll zu bezahlen.
- Elternbeitragszuschuss lt. Gesetz
- Die Buchungskategorie 3 bis 4 Stunden kann nur für Krippenkinder bis zum 3. Geburtstag gebucht werden, da die Kindergartenkinder eine gesetzliche Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden erfüllen müssen
- Ein warmes Mittagessen ist buchbar. Die Pauschale beträgt für eine Essensbuchung pro Woche 12,50 € im Monat (bei zwei Essen 25 €, bei drei Essen 37,50 €, bei 4 Essen 50 € und bei 5 Essen 62,50 €). Diese Pauschale wurde unter Berücksichtigung der Ferien- und Schließzeiten errechnet. Eine tägliche Abbestellung des Mittagessens ist nicht möglich.
- Bei Kindergartenkindern muss bei einer Buchungszeit über 13.00 Uhr hinaus Mittagessen dazu gebucht werden.
- Bei Krippenkindern muss bei einer Buchungszeit über 13.00 Uhr hinaus Mittagessen dazu gebucht werden oder alternativ eine zweite Brotzeit mitgebracht werden.
- Abholen der Krippenkinder ist bis 11.15 Uhr möglich oder ab 12.00 Uhr.
- 7,00 Euro Spielgeld im Monat ist zusätzlich zum Beitrag zu zahlen.
- Bei Krippenkindern entsteht kein automatischer Anspruch auf einen anschließenden Kindergartenplatz in unserer Einrichtung.

3.1 Umbuchungen

Da mit dem Eingang der Betreuungsverträge die personelle Besetzung für das nächste Kindergartenjahr festgelegt wird, ist es wichtig, dass Sie die Buchungszeiten vorab reichlich bemessen.

Reduzierungen der Buchungszeiten- bzw. Kategorien sind grundsätzlich nur zum 01. September durchführbar. Zusätzlich muss geprüft werden, ob dies mit dem Personalschlüssel möglich ist; erst dann wird mit dem Träger ein neuer Buchungsvertrag schriftlich vereinbart. Höherbuchungen sind nach Absprache gemäß den vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten zum 15. des Vormonats möglich.

Mit Buchung eines Platzes in der Waldgruppe besteht kein Anspruch auf einen (Rück-) Wechsel in den Kindergarten.

3.2 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger im Betreuungsvertrag eine Ermächtigung zum Einzug des Kindergartenbeitrages, Spielgeldes sowie Essensgeldes für ihr Konto zu erteilen.

Die Beiträge sind jeweils für einen Kalendermonat zum 01. eines Monats fällig. Barzahlung ist nicht möglich.

Es ist die Pflicht der Eltern, bei Änderungen der Bankverbindung den Kindergarten sofort zu informieren, ansonsten entstehen Rückbelastungsgebühren, die von den Eltern übernommen werden müssen.

Bei Pflegekindern: Bei Zahlungsverzögerung durch die zuständigen Ämter müssen die Pflegeeltern für den fehlenden Betrag aufkommen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Entstehende Gebühren sind vom Kontoinhaber zu tragen

3.3 Bankverbindung

Bank:	Raiffeisenbank Griesstätt-Halving
IBAN:	DE 97 7016 9132 0001 9200 30
BIC:	GENODEF1HFG
Kontoinhaber:	Kindergartenverein Schonstett e. V.

3.4 Beitragsanpassung

Eine Angleichung der Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Der Träger behält sich vor, notfalls auch während des Kindergartenjahres eine Beitragsanpassung vorzunehmen.

3.5 Gebührenübernahme durch das Kreisjugendamt

Unter bestimmten Bedingungen übernimmt das Landratsamt die Kindergartenbeiträge. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden. Die Übernahme erfolgt erst ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Bis die Gebühren tatsächlich vom Landratsamt im Kindergarten eingehen, sind die Eltern in der Zahlungspflicht. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig erneut ein Antrag zu stellen. Unter Umständen wird Ihnen ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt. Dies muss bei Landratsamt bzw. Job Center abgeklärt werden.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden jährlich durch die Bedarfsmeldung bei der Anmeldung überprüft und entsprechend angepasst. Dabei wird der Durchschnittswert des Betreuungsbedarfs ermittelt. Die Betreuung einzelner Kinder in Randzeiten ist für den Träger aus Kostengründen nicht möglich. Nach Auswertung der jährlichen Umfrage können unter Umständen Änderungen der Öffnungszeiten für das folgende Kindergartenjahr vorgenommen werden. Der Elternbeirat wird zu den Öffnungszeiten angehört.

5. Ferien und Schließzeiten

Der Kindergarten schließt max. 30 Tage im Jahr, vorwiegend in Ferienzeiten (Weihnachten, Fasching, Ostern, Pfingsten und Sommer). Zusätzlich stehen dem Kindergarten für Konzeptionsüberarbeitung, Teamfortbildungen, etc. gesetzlich max. weitere 5 Schließtage zu. Diese können auf das Kindergartenjahr individuell verteilt werden. Sämtliche Schließtage werden frühzeitig bekannt gegeben und der Elternbeirat hierzu gehört.

5.1 Außerordentliche Schließungen

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung oder Gruppen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in einer anderen Gruppe sowie auf Rückerstattung des Beitrages oder auf Schadenersatz.

5.2 Bedarfsdienst

In den Schulferien (Fasching, Ostern, Pfingsten, Herbstferien) wird Bedarfsdienst angeboten. An Tagen mit Ferienbetreuung arbeiten wir in unserem Kindergarten mit reduziertem Personal und Programm, in wechselnden Gruppenräumen und mit wechselndem Personal.

Dieses Angebot bietet:

- Für Kinder eine mögliche Verschnaufpause daheim bei Familie und Geschwistern
- Für das Team Büro- und Stöbertage
- Für Teammitglieder eine Möglichkeit, Urlaub zu „betriebsreduzierter“ Kindergartenzeit zu nehmen und Mehrarbeitsstunden abzubauen
- Für Firmen Reparatur-, Grundreinigungs- und Wartungsmaßnahmen durchzuführen.

Deshalb bitten wir dringend um **verbindliche rechtzeitige** Anmeldung in den dafür vorgesehen Feriendienstlisten.

6. Bildungs- und Betreuungsvertrag

Die Zusage für den Kindergartenplatz wird Ihnen schriftlich Ende April zugesandt. Unterjährige Zusagen werden 8 Wochen vor Eintritt erteilt.

Die Aufnahme in den Kindergarten ist erst mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger rechtsgültig. Bei Abschluss des Vertrages ist dem Kindergarten ein entsprechender Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung sowie die durchgeführte Masernschutzimpfung ggf. Kontraindikation vorzulegen.

Das unterzeichnete Kinder-Untersuchungsheft und der Impfausweis werden dem Kindergarten zur Einsichtnahme vorgelegt. Wollen die Eltern die benötigten Dokumente nicht vorlegen, kann der Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführten fälligen Maßnahmen erfolgen.

Bringen Sie bitte den Vertrag bis zu dem angegebenen Stichtag unterschrieben zurück, ansonsten kann die Reservierung des Kindergartenplatzes nicht garantiert werden!

Teil II

(Interessantes für Sie, WENN Ihr Kind unsere Einrichtung besucht)

1. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?

- Diese Informationen finden Sie gebündelt in der „Kinderfibel“

2. Wer ist im Kindergarten für die pädagogische Arbeit zuständig?

Ihre Kinder werden von pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Ergänzungskräften, sowie bei Bedarf von mehreren Fachdiensten (Heilpädagogen, Logopäden, Ergotherapeuten, Frühförderstelle) bei uns bestens betreut.

Wir ermöglichen es während des Jahres auch Praktikanten am Kindergartengeschehen teilzunehmen.

Fortbildungen:

Um qualitative und fortschrittliche Arbeit leisten zu können, nimmt unser Personal regelmäßig an Fortbildungen teil. An diesen Tagen arbeitet unser Kindergarten mit reduzierter personeller Besetzung bzw. wird ein dafür vorgesehener Schließtag verwendet.

3. Was tun bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit

3.1 Meldung von Abwesenheitszeiten

Die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder sonstigen Gründen ist dem Kindergartenpersonal frühzeitig zu melden.

3.2 Erkrankung oder Unfall eines Kindes

Dem Kindergarten ist unverzüglich zu melden, wenn:

- das Kind erkrankt ist
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht
- das Kind auf dem Weg zwischen Kindergarten und seinem Wohnort einen Unfall erlitten hat.

Der Besuch des Kindergartens ist in Krankheitsfällen aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen. Nachdem das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Auch ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden. Kinder, die trotz Erkrankung im Kindergarten erscheinen, können von der Betreuung vom Kindergartenteam ausgeschlossen werden.

3.3 Sonstige Krankheiten

Im Interesse des Kindes sind auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten dem Betreuungspersonal mitzuteilen (Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, Spätfolgen von Unfällen usw.), um diese entsprechend berücksichtigen zu können. Eine Medikamentengabe erfolgt nur nach ärztlicher, schriftlicher Vereinbarung.

4. Info zur Aufsicht, Haftung und Versicherung

4.1 Aufsichtspflicht

Der Kindergarten übernimmt Kraft des Aufnahmevertrages die Aufsichtspflicht für das Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der „persönlichen“ Übergabe an die Aufsichtsperson (Kindergartenpersonal) und endet mit der Abholung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die vom Erziehungsberechtigten beauftragten Personen. Die Kinder werden nicht alleine nach Hause geschickt, da der Träger aus rechtlichen Gründen die Verantwortung dafür nicht übernehmen kann. Geschwister können das Kind nur abholen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Personen, die berechtigt sind, Ihr Kind vom Kindergarten abzuholen, vermerken Sie bitte in der Anmeldung und auf dem Karteiblatt, oder teilen es rechtzeitig schriftlich dem Kindergartenpersonal mit.

4.2 Haftung und Versicherung

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei einem Unfall versichert.

Auf dem gesamten Gelände einschließlich der Waldplätze besteht Rauchverbot.

4.3 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht:

- bei Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens
- auf direktem Weg vom und zum Kindergarten (unverzögliche Meldung notwendig)
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- Die Inanspruchnahme einer möglichen Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung bei der Kindergartenleitung voraus.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keinerlei Haftungs- und Versicherungsschutz seitens des Trägers.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.

5. Wann scheidet das Kind aus dem Kindergarten aus?

5.1 Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigten

Die Kündigungsfrist für einen Kindergartenplatz beträgt **acht Wochen** zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn sie fristgerecht eingeht.

5.2 Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Kindergartenordnung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Dabei hat der Träger eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Ein Kind kann z. B. vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn:

- Das Kind länger als 14 Tage ohne Entschuldigung fehlt
- Das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet
- Das Kind nicht die entwicklungsbedingten Voraussetzungen für den Besuch des Kindergartens mit sich bringt
- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen
- Die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Kindergarten nicht interessiert sind
- Eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint
- sich herausstellt, dass das Kind eine andere Betreuung benötigt

5.3 Schuleintritt

Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch in unserer Einrichtung **automatisch** mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.

6. Datenschutz

Die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen richtet sich nach der von Ihnen unterschriebenen Erklärung auf der Buchungsvereinbarung.

Vorsitzende/r des Trägervereins

Kindergartenleitung

Bitte geben Sie den Abschnitt (Bestätigung über den Erhalt der Kindergartenordnung) unterschrieben zurück.

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Kindergartenordnung 2022-2023.

Name des Kindes: _____

Unterschrift der Sorgeberechtigten:
